Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (petra.nordling@web.de)
Frau
Petra Nordling

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
12. April 2019	F3-2081-3-52-129	Frau Mayr	23.05.2019
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-4238 / -14238	SZ16-0003	Stefanie.Mayr@stmi.bayern.de

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung – Residenzpflicht

Sehr geehrte Frau Nordling,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. April 2019, in der Sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung und die Residenzpflicht bei abgelehnten Asylbewerbern, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, ansprechen.

Wenn Asylbewerbern die Berufsausbildung während des laufenden Asylverfahrens genehmigt wird, fallen sie nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht in den Anwendungsbereich der 3+2-Regelung. Danach wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, also einem abgelehnten Asylbewerber, im Regelfall eine Duldung für die Dauer der qualifizierten Berufsausbildung erteilt, so dass er die Ausbildung fortsetzen kann. Wird die mittels Ausbildungsduldung absolvierte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, besteht anschließend ein Anspruch auf Erteilung einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis, wenn eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt werden soll.

Eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz ist zu erteilen, d. h. es handelt sich nicht um eine Ermessenentscheidung, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen und keine Ausschlussgründe nach Absatz 6 der vorgenannten Vorschrift vorliegen.

Zu Ihrer Aussage, wonach einige Ausländerbehörden keine Ausbildungsduldung erteilen, solange kein afghanischer Reisepass vorgelegt wird, kann mangels Benennung der konkreten Fälle keine Bewertung erfolgen.

Allgemein gilt:
Die Ausbildungsduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die gesamte, im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung zu erteilen. Für das Vorliegen des gesetzlichen Ausschlussgrundes gem. § 60a Abs. 6 S.1 Nr. 2 AufenthG ist nach derzeitigem Sachstand in der Regel nicht maßgeblich, ob ein afghanischer Reisepass vorgelegt wurde oder nicht. Maßgeblich ist vielmehr nur, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei dem betreffenden Ausländer aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Letztlich kommt es aber immer auf den jeweiligen Einzelfall an.

Auch zur Residenzpflicht kann ich Ihnen mangels konkreter Fälle nur die nachfolgenden allgemeinen Hinweise geben:
Der Aufenthalt eines vollziehbar Ausreisepflichtigen ist gem. § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. Diese räumliche Beschränkung erlischt jedoch gem. § 61 Abs. 1b AufenthG nach drei Monaten, wenn sich der Ausländer in der Zeit ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar Ausreisepflichtigen kann, wie Sie richtig dargestellt haben, gem. § 61 Abs. 1c S.1 Nr. 3 AufenthG angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Betroffenen bevorstehen. Bei einem Ausländer, dem eine Duldung zum Zwecke der Ausbildung erteilt worden ist, ist dies regelmäßig nicht der Fall.

Soweit der Lebensunterhalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers nicht gesichert ist, ist der Betroffene kraft Gesetzes verpflichtet, an dem durch die Wohnsitzauflage gem. § 61 Abs. 1d AufenthG festgelegten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Damit können auch vollziehbar Ausreisepflichtige, die im Besitz einer Duldung zu Ausbildungszwecken sind, einer Wohnsitzauflage i. S. d. § 61 Abs. 1d AufenthG unterliegen. Gem. § 61 Abs. 1d S. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern. Hierbei sind insbesondere die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Zu den in § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG genannten humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht zählen insbesondere auch gesundheitliche Gründe.

Zu beachten ist also, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die keiner räumlichen Beschränkung (mehr) unterliegen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, bei der Wahl ihres Wohnsitzes frei sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renner
Ministerialrat